



Blitzlicht: Christin Becker (SPD) beim Betreuungsverein

*Wissenswert: **Selbstbestimmt bis zum Lebensende***

Persönlich: Christian Waterkotte - der neue Kollege im Betreuungsverein

Infobrief Ehrenamt

Querbe(e)t

Ausgabe Nr. 34 Frühling 2022



INHALT

	Seite
Grußwort	3
Wissenswert: Handreichung: Wohn- und Teilhabeverträge	4-5
Persönlich: Der neue Kollege im Betreuungsverein	6-7
Gewusst: Zahnersatz: Das zahlt die Krankenkasse	8-9
Wissenswert: Einwilligung in Heilbehandlungen	10-11
Blitzlicht: Einrede der Verjährung	12-13
Gefeiert: Abschluss Gut Betreut	14
Wissenswert: Selbstbestimmt bis zum Lebensende	15
Blitzlicht: Christin Becker (SPD) beim Betreuungsverein	16-17
Wissenswert: Aufwandsentschädigungen von Betreuern	18
Vorgestellt: Fachverband diakonischer Betreuungs- und Vormundschaftsvereine Rheinland-Westfalen-Lippe	19
Gewusst?! Anschaffung und Reparatur orthopädischer Schuhe	20
Wissenswert: Vereinfachter Zugang zu Grundsicherungsleistungen	21
Positioniert: Gedanken der EKD-Ratsvorsitzenden zum Ukraine-Konflikt / Spende Katastrophenhilfe	22-23
Buchtip: Anderland	24
Termine/Impressum	25
Kontakt/Änderungsmeldung	26-27

GRUßWORT



Liebe Leserinnen und Leser!

Ein geistliches Vorwort in Zeiten des Krieges? Ich merke, wie hilflos ich mich fühle angesichts der Gewalt. Ursprünglich wollte ich in diesem Vorwort über Ehrenamt nachdenken in Zeiten, in denen es das Ehrenamt so unglaublich schwer hat. Sportvereine, Parteien, Odachlosenpeisung und vor allem auch Kirchengemeinden suchen händeringend Ehrenamtliche. Besuchsdienste, Presbyterien, Jugendteams, überall fehlen sie, die Ehrenamtlichen. Und dann überfällt Putin die Ukraine. Mit einem Mal ist Krieg in Europa. Menschen in Angst, in Bunkern, auf der Flucht und im Fernsehen Bilder wie aus dem 2. Weltkrieg. Und am

vierten Tag des Überfalls auf die Ukraine ist dann plötzlich das Wort Nuklearwaffen gefallen. Die alten Ängste aus den 80ern sind wieder da. Die Welt steht zusammen und die Bundesregierung macht eine politische Kehrtwende. Wir sagen gemeinsam nein zum russischen Despoten. Und wir erleben Solidarität weltweit mit den überfallenen Ukrainern. Hilfslieferungen, Unterstützung, sogar die Lieferung von Verteidigungswaffen. Und ich merke, das Ehrenamt ist ja wieder da. Überall auf der Welt sind Menschen bereit, den Geflüchteten aus der Ukraine zu helfen. Eine Welle der Solidarität rollt durch Europa, ja die ganze Welt. Plötzlich verspüren unzählige Menschen, dass ihre Hilfe genau jetzt gebraucht wird. Hilfskonvois werden zusammengestellt, kostenlose Transporte angeboten, Wohnraum freigemacht. Ja, es ist der Schock über die Gewalt, die Ungerechtigkeit, das sinnlose Sterben und das Unwohlsein über mit einem Mal wieder möglichen atomaren Krieg. Aber es ist auch das Gefühl, etwas Sinnvolles zu tun. Ehrenamt hatte zu allen Zeiten damit zu tun, dass Menschen etwas Sinnvolles tun wollten. War in den letzten Jahren der Sinn abhanden gekommen? Die Menschen hatten offenbar unausgesprochene Fragen wie: „Warum soll ich mich eigentlich engagieren in der SPD oder CDU oder bei den Grünen oder der FDP? Welchen Sinn macht mein Engagement für meine Kirchengemeinde?“ Die Antworten auf diese Fragen konnten die Menschen anscheinend immer weniger überzeugen und erreichen. Krisen scheinen der Antwort auf die Sinnfrage aber näherzukommen. Und ich stelle fest, dass das auch in der Bibel schon so war. Einer meiner Lieblingstexte aus der Bibel ist nur wegen einer solchen Krise entstanden. Der Prophet Jesaja findet zu den Worten „Tröstet, tröstet, mein Volk!“ (Jes 40,1) erst, als Jerusalem zerstört und der Tempel niederrissen ist. Erst im Angesicht der Katastrophe kommt der Prophet zu der Erkenntnis: „Das Gras verdorrt, die Blume verwelkt, aber das Wort unseres Gottes bleibt ewig!“ (Jes 40,8) Die Erkenntnis, dass es nur diesen einen liebenden Gott gibt, konnte überhaupt nur wegen der Katastrophe entstehen. Das rechtfertigt natürlich weder die Zerstörung Jerusalems durch die Babylonier noch Putins Angriffskrieg gegen die Ukraine. Aber es lehrt uns, dass wir bei der Suche nach Ehrenamtlichen immer zuerst die Frage nach dem Sinn beantworten müssen. In diesem Sinne,

**Ihr Gunnar Krüger, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Moyland
und evangelischer Seelsorger in der LVR-Klinik Bedburg-Hau**

WISSENSWERT



SELBSTBESTIMMT LEBEN MIT EINER BEHINDERUNG - DAS GEHT

Handreichung: Wohn- und Teilhabeverträge

**TEXT: ALEXANDER ENGEL DIAKONIE RWL/
CHRISTOF SIEBEN**

Selbstbestimmt leben – das steht jedem Menschen zu. Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) stellt sicher, dass Menschen mit einer Behinderung entscheiden können, wie sie leben wollen. Für ehrenamtliche Betreuer brachte das Gesetz bereits einige Änderungen mit sich. In einer Handreichung weist die Diakonie RWL auf wichtige Veränderungen hin.

Die Intention des Gesetzgebers bei der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) war unter anderem auch die Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Die UN-BRK und somit auch das BTHG sollen die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen stärken. In diesem Zusammenhang waren die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht und ihre Überführung in das Recht der Rehabilitation und Teilhabe notwendig.

Menschen mit Behinderungen haben nun einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und gegebenenfalls einen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe, die sogenannten Fachleistungen, sollen die behinderungsbedingten Nachteile ausgleichen. Die Grundzüge für diesen Nachteilsausgleich wurden zwischen den Wohlfahrtsverbänden und den Leistungsträgern (Landschaftsverbänden) in einem Landesrahmenvertrag festgelegt. Diese Hilfen müssen im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens für jede einzelne Person festgestellt werden. Diese Verfahren sollen für Bestandsfälle bis Ende 2022 beendet sein.

Die Fachleistungen werden im Regelfall vom Leistungsträger direkt an den Leistungserbringer (Träger der jeweiligen Einrichtung) gezahlt, da die aus der Sozialhilfe herausgelöste Eingliederungshilfe nicht mehr die Kosten für Wohnraum und Lebensunterhalt umfasst, sind diese Kosten von den Menschen mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen leben, selbst zu zahlen.

Die Zahlungen erfolgen entweder aus dem eigenen Einkommen, wie zum Beispiel Arbeitslohn oder Rente oder, falls das eigene Einkommen nicht ausreicht, aus Sozialleistungen (in der Regel Grundsicherungsleistungen nach SGB XII).

In der Praxis bedeutet dies, dass sowohl das Einkommen als auch die Sozialleistungen nun grundsätzlich den Bewohner*innen der besonderen Wohnformen persönlich ausgezahlt werden und diese einen entsprechenden Betrag an die Einrichtungen zahlen müssen. Die Grundlagen für diese Zahlungsverpflichtungen zwischen den Bewohnern und den Einrichtungen sind die zwischen ihnen geschlossenen Verträge.

Diese Verträge sind nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) zu beurteilen. Das WVBG wurde zum Schutz der Bewohner*innen von Einrichtungen erlassen, da sich diese in einer doppelten Abhängigkeit befinden, wenn sie Wohnraum und Assistenzleistung aus einer Hand erhalten. Für rechtliche Betreuer und Betreuerinnen gibt es bei dieser Vertragsart einige wichtige Punkte zu beachten.

Um Ihnen die wichtigsten Punkte im Umgang mit WVBG-Verträgen nahezubringen hat der Fachverband der diakonischen Betreuungs- und Vormundschaftsvereine eine Handreichung herausgegeben.

Die Veröffentlichung mit dem Titel: „Der Wohn- und Teilhabevertrag im Bundesteilhabegesetz - Handreichung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer“ kann unter folgender Adresse kostenlos heruntergeladen werden:

<https://www.diakonie-rwl.de/themen/recht/wohnen-und-teilhabe-bthg>

PERSÖNLICH



CHRISTIAN WATTERKOTTE

Der neue Kollege im Betreuungsverein

Seit Anfang Februar verstärkt er das Team des Betreuungsvereins: Christian Watterkotte. Mit ihm sprach Stefan Schmelting.

Herr Watterkotte, erzählen Sie etwas von sich!

Ich bin 28 Jahre alt, habe mich zunächst als Heilerziehungspfleger (HEP) ausbilden lassen. Danach kam ich immer wieder mit Menschen in Kontakt, die für jemanden eine rechtliche Vertretung übernommen hatten.

Das interessierte Sie weiter...

Ja das interessierte mich, ich habe dann an der Hochschule Düsseldorf ein Studium Soziale Arbeit mit dem Bachelor of Social Arts angefangen und abgeschlossen.

Wie ging es weiter?

Nach einigen Praktika begann ich beim Betreuungsverein Lebenshilfe NRW e.V. in Düsseldorf und eröffnete 2019 ein Büro der Lebenshilfe in Geldern. Mir gefällt es, Menschen in bestimmten Lebenssituatio-

PERSÖNLICH

nen helfen zu können, weil sie ihre Angelegenheiten nicht eigenständig erledigen können.

Und dann ging es nun nach Goch!

Ja, ich fühle mich hier gut aufgenommen. Gerade von den Kolleg*innen, die schon länger als Betreuer*in oder im Querschnitt arbeiten, kann ich noch eine Menge lernen. Meine erfolgreiche Bewerbung sehe ich auch als Vertrauensvorschuss in meine Person und freue mich darüber.

Wen betreuen Sie nun?

Einige von den Menschen, die ich vorher betreut habe, begleite ich weiterhin. Rund 40 Menschen betreue ich. Zudem bin ich mit drei weiteren Kolleg*innen im „Querschnitt“, also in der Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuer*innen, tätig.

Was macht den Job als Betreuer aus?

Ein Betreuer – das sind eigentlich mehrere Jobs in einem. Neben den Tätigkeiten eines Sozialarbeiters gehören zum Beispiel auch Rechtskenntnisse und umfangreiche Verwaltungsaufgaben dazu. Im Prinzip muss man als Betreuer ein richtiger Allrounder sein.

Das kann dann auch sehr intensiv sein oder?

Ja. Umso wichtiger ist es, dass man abschalten kann, was mir meistens auch ganz

gut gelingt. Natürlich nehme ich das ein oder andere in Gedanken auch ins Wochenende mit. Aber mit Abschaltung des Diensthandys ist erstmal Feierabend.

Und in Ihrer Freizeit?

In meiner Freizeit bin ich gerne mit Freunden unterwegs, genieße die niederrheinische Landschaft und interessiere mich für Fußball: Als Fan des FC Schalke 04 bin ich auf dem Flur der ersten Etage an der Brückenstraße nicht der einzige Fußballinteressierte und füge mich zwischen den grün-schwarzen und den rot-weißen Ansichten gut ein.

Vielen Dank und herzlich Willkommen!

Kontaktdaten

Christan Waterkotte
Brückenstraße 4, 47574 Goch
waterkotte@diakonie-kkkleve.de
Tel. 02823 / 93 02-38



GEWUSST?!

Zahnersatz: Das zahlt die Krankenkasse bei geringem Einkommen



TEXT: BETREUUNGSVEREIN LIPPSTADT

Wer wenig Geld hat, kann von der gesetzlichen Krankenkasse bis zu 100 Prozent Zuzahlung zum Basis-Zahnersatz bekommen. Die vollen Kosten werden damit übernommen.

Diese sogenannte Härtefallregelung muss beantragt, das Einkommen nachgewiesen werden. Der Eigenanteil zu einer Zahnversorgung gilt als unzumutbare finanzielle Belastung, wenn Betroffene eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten. Sie erhalten dann notwendige medizinische Leistungen für die Regelversorgung ohne eigene Zuzahlungen. Im Normalfall beteiligt sich die Krankenkasse an 50 Prozent der Kosten für die Regelversorgung.

Bei Betroffenen mit einem geringen Einkommen greift die Härtefallregelung und der Zuschuss der Krankenkasse verdoppelt sich auf 100 Prozent.

Die Einkommensprüfung entfällt bei Betroffenen, die Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II oder Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder dem SGB III beziehen. Das gilt auch für die Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen, wenn die Unterbringungskosten ganz oder teilweise von einem Träger der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge aufgebracht werden.

Für alle anderen kann eine Härtefallregelung in Anspruch genommen werden: Versicherte, deren Einkommen die für die vollständige Zuzahlungsbefreiung maßgebende Einkommensgrenze übersteigt, haben ebenfalls Anspruch auf einen weiteren Betrag, den die Krankenkasse übernimmt.

Die Einkommensgrenzen 2021 sind:

Versicherte/r ohne Angehörige: 1.316,00 €
Versicherte/r und 1 Angehörige/r: 1.809,50 €
Versicherte/r mit 2 Angehörigen: 2.138,50 €
Versicherte/r mit 3 Angehörigen: 2.467,50 €
Versicherte/r mit 4 Angehörigen: 2.796,50 €

für jeden weiteren Angehörigen: 329,00 €

Beispiel:

Ein alleinstehender Versicherter hat ein



ZAHNBEHANDLUNGEN SCHMERZEN NACHHER, ZUMINDEST FINANZIELL SOLLTEN SIE ES NICHT TUN

Bruttoeinkommen zum Lebensunterhalt in Höhe von 1.405 Euro. Damit liegt er 89 Euro über 1.316 Euro, der für ihn maßgebenden Einkommensgrenze zur Zuzahlungsbefreiung. 89 Euro multipliziert mit 3 ergeben 267 Euro. Die Eigenbeteiligung beträgt damit höchstens 267 Euro.

Familienangehörige, die mit Betroffenen in einem gemeinsamen Haushalt leben, werden bei der Berechnung des Zuschusses mit berücksichtigt. Die Einkommensgrenze zur Zuzahlungsbefreiung erhöht sich um jeden weiteren Angehörigen, um 329 Euro. Damit erhöht sich unter Umständen der Zuschuss zum Zahnersatz.

Darauf sollten Sie achten:

- Sorgen sie für regelmäßige Kontrollen Ihres Betreuten beim Zahnarzt.
- Die Zuschüsse der Krankenkasse erhöhen sich durch das Führen eines Zahnarzt-Bonusheftes.
- Stellen Sie bei der zuständigen Krankenversicherung einen Antrag zur Härtefallregelung vor Beginn einer Zahnbehandlung.
- Die Härtefallregelung wird in dem Heil- und Kostenplan des Zahnarztes vermerkt.
- Zahnersatz außerhalb der Regelversorgung wird nicht übernommen.

Weitere Informationen:

www.bundesgesundheitsministerium.de/zahnaerztliche-behandlung.html

<https://www.finanztip.de/gkv/zahnersatz-haerterfall/#c16087> (aktuelle Beispiele)

WISSENSWERT



Einwilligung in Heilbehandlungen

Text: Betreuungsverein Lippstadt

Ob der Patient selbst zustimmen kann oder nicht, ist nur nach seiner Einwilligungsfähigkeit zu beurteilen. Jeder Mensch ist grundsätzlich erstmal einwilligungsfähig. Auf seine Geschäftsfähigkeit kommt es dabei nicht an. Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung und Tragweite beziehungsweise Folgen der ärztlichen Maßnahme nach ärztlicher Aufklärung verstehen und seinen Willen danach bestimmen kann.

Ein Eingriff und weitere Heilbehandlungen ohne die schriftliche Einwilligung eines einwilligungsfähigen Patienten sind nicht möglich – ebenso ist seine Ablehnung verbindlich! Dabei ist es unerheblich, ob ein rechtlicher Betreuer bestellt und der Aufgabenkreis der „Gesundheitssorge“ bestimmt ist. Ob Einwilligungsfähigkeit vorliegt, ist stets vom behandelnden Arzt zu prüfen.

In Ihrer Arbeit als rechtliche Betreuer können folgende Situationen auftreten:

1. Alternative:

Der Patient ist einwilligungsfähig und stimmt dem Eingriff zu:

Das Aufklärungsgespräch ist mit dem Patienten (betreute Person) zu führen. Die Unterschrift des Patienten auf dem Aufklärungsbogen und die von ihm erteilte Zustimmung sind wirksam. Die Zustimmung des rechtlichen Betreuers ist nicht zulässig und nicht notwendig. Es ist wünschenswert, wenn der rechtliche Betreuer zeitnah von der Durchführung des Eingriffes informiert wird.

2. Alternative:

Der Patient ist einwilligungsfähig und stimmt dem Eingriff nicht zu:

Eine Beteiligung des rechtlichen Betreuers ist nicht notwendig. Das Aufklärungs-

gespräch ist mit dem Patienten (betreute Person) zu führen. Seine Ablehnung des Eingriffs ist wirksam. Auch hier ist es so, dass der rechtliche Betreuer zeitnah von dem Sachverhalt informiert werden sollte.

3. Alternative:

Personen, die nicht einwilligungsfähig sind, können dem Eingriff nicht wirksam zustimmen:

In diesem Fall ist die Entscheidung über die Durchführung eines Eingriffs durch den rechtlichen Betreuer zu treffen. Das Aufklärungsgespräch ist mit ihm zu führen. Die Ablehnung oder Zustimmung ist wirksam, bei Zustimmung ist die Unterschrift auf dem Aufklärungsbogen erforderlich.

4. Alternative:

Ein einwilligungsunfähiger Mensch kann eine Behandlung nicht wirksam ablehnen. Er äußert jedoch seinen natürlichen Willen und ist mit der medizinisch erforderlichen Maßnahme nicht einverstanden:

Setzen Sie sich zur weiteren Klärung bitte umgehend mit dem zuständigen Arzt in Verbindung. Besprechen Sie, ob mildere Mittel in Erwägung gezogen werden könnten. Sorgen Sie dafür, dass dem Betroffe-

nen die geplante Maßnahme und mögliche Alternativen in einfachen Worten erläutert werden. Sollte als letzte Maßnahme eine Zwangsbehandlung in Frage kommen, stellen Sie einen Antrag auf Genehmigung der Heilbehandlung beim zuständigen Amtsgericht.

Rechtsgrundlagen: §§ 630 c, 630 d, 630 e, 1906 a BGB

Weitere Informationen

https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Recht/Einwilligungsfahigkeit.pdf

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/ratgeber-krankenhaus-731514>

www.bdb-ev.de/205_Merkblaetter.php

https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Stellungnahmen/2018-2020/201204_Stellungnahme_Corona-Impfung.pdf

In eigener Sache.....

- Sie haben Lust, eine neue Betreuung zu übernehmen?
- Sie haben Freunde, Nachbarn, Bekannte und kennen viele Menschen?
- Einige von diesen haben Zeit und Lust für eine ehrenamtliche Aufgabe?

Bitte schicken Sie diese Menschen zu uns! Wir freuen uns über Sie und weitere motivierte Interessenten. Wenden Sie sich einfach an:

Diakonie-Betreuungsverein, Telefon: 02823 / 93 02-0

BLITZLICHT



MENSCHEN KÖNNEN GEGEN DIE RÜCKFORDERUNG DER BETREUERVERGÜTUNG BESCHWERDE EINLEGEN.

Einrede der Verjährung

TEXT: HELGA ZAADELAAR

Wussten Sie schon,

dass das Betreuungsgericht die Betreuervergütung zurückfordern kann, wenn das Vermögen des Betreuten über 5.000€ (Schonvermögen) beträgt? In einem Schreiben teilt das Gericht vorab mit, dass es beabsichtigt, einen Rückforderungsbescheid für den Betrag oberhalb der Schonvermögensgrenze zu erlassen. Zurückgefordert werden kann der Betrag, den die Justizkasse während der gesamten Zeit der rechtlichen Betreuung an Vergütung oder Aufwandsentschädigung gezahlt hat.

Dagegen können Sie sich als Betreuer wehren, wenn Sie sich auf die gesetzlichen Verjährungsfristen berufen. Das Gericht kann dann von seinem Rückforderungsanspruch nur noch den Betrag für den noch nicht verjährten Zeitraum geltend machen. Dieser beträgt drei Jahre, gerechnet vom Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an uns. Wir haben für Sie ein Musterschreiben vorbereitet, das wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.

Beispiel:

Herr K. wird seit dem 15.01.2010 rechtlich betreut. In dieser Zeit hat die Justizkasse an den Betreuer einen Betrag in Höhe von insgesamt 4.500,00 € gezahlt.

Herr K. besitzt derzeit ein Vermögen in Höhe von 8.500,00 €. Das Gericht könnte also 3.500,00 € zurückfordern. Wenn Sie allerdings die Einhaltung der Verjährungsfristen geltend machen, kann das Gericht von seinem gesamten Rückforderungsanspruch nur den Betrag verlangen, der nach dem 01.01.2019 geltend gemacht wurde. Das wären in unserem Fall lediglich 1.500,00 €. Das Gericht kann von Herrn K. also lediglich diese 1.500,00 € verlangen.

GEFEIERT



DIE ABSOLVENTEN DES GRUNDLAGENSEMINARS MIT BETREUUNGSRICHTERIN CLAUDIA KNICKREHM

Gut Betreut-Abschluss 2021

TEXT: STEFAN SCHMELTING

Am Ende waren die Teilnehmenden erleichtert, dass das Grundlagenseminar „Gut betreut“ wie geplant durchgeführt werden konnte. Am letzten Seminartag erhielten sie die Teilnahmebescheinigungen von Claudia Knickrehm, stellvertretende Klever Amtsgerichtsdirektorin, im Haus der Diakonie in Goch überreicht. „Vielen Dank, dass sie durchgehalten haben und sich als Betreuerin oder Betreuer engagieren wollen“, lobte die Betreuungsrichterin.

Sechs Freitagnachmittage hatten die Teilnehmenden mit den Betreuungsverein-Mitarbeitenden Helma Bertgen, Stefanie Krettek und Christof Sieben sowie externen Fachleuten Themen rund um rechtliche Betreuungen bearbeitet. Unterschiedliche Krankheitsbilder, Beantragung von Sozialleistungen und Leistungen der Pflegeversicherung, die Rolle eines Betreuers sowie rechtliche Grundlagen gehörten un-

ter anderem dazu. „Der Betreuungsverein hilft bei der Vermittlung einer Betreuung“, berichtete Knickrehm. Denn die „Chemie“ zwischen einer zu betreuenden Person und der Betreuungsperson sollte stimmen. Nach erfolgreicher Bestellung durch das Amtsgericht bietet der Betreuungsverein seinen Mitgliedern weiterhin Hilfe und Unterstützung an. Eine Mitgliedschaft ist kostenlos.

Rechtliche Betreuer werden vom Amtsgericht „bestellt“. Eine Betreuung wird eingerichtet, wenn Menschen bestimmte Angelegenheiten nicht mehr eigenverantwortlich regeln können. Beispielsweise Menschen mit einer Behinderung, Menschen mit einer Demenz oder in psychiatrischen Einrichtungen. Im Amtsgerichtsbezirk Kleve gibt es rund 3.000 rechtliche Betreuungen, die größtenteils für Angehörige oder fremde Personen übernommen wurden. Der zeitliche Aufwand beträgt in der Regel nur wenige Stunden im Monat. Hierfür zahlt die Justizkasse eine jährliche Aufwandsentschädigung von 400 Euro.

WISSENSWERT

Selbstbestimmt bis zum Lebensende: „Ich entscheide selbst“



Karin Hessel ist zertifizierte Beraterin zur gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase nach § 132g SGB V. Für den Kreis Kleve ist sie im LVR-Verbund zuständig und kann durch rechtliche Vertretungen kontaktiert werden.

TEXT: KARIN HESSEL

Josef K. ist 56 Jahre alt, kognitiv beeinträchtigt und wohnt seit vielen Jahren in einem Haus des LVR-Verbund HPH. Im Laufe der Zeit hat er miterlebt, wie einige Mitbewohner*innen nach langer schwerer Krankheit gestorben sind. Besonders wenn

jemand ins Krankenhaus kam und dort kurz danach verstarb, beschäftigte ihn das sehr. In Gesprächen betonte er dann immer wieder, dass er nicht lange leiden und auf jeden Fall zu Hause sterben möchte.

Da ihn das Thema fortwährend belastete, organisierten die Mitarbeitenden im Wohnverbund von Herrn K. ein erstes Informationsgespräch mit Karin Hessel. In ihrer Funktion als Beraterin zur gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase nach § 132g SGB V führte sie dann mehrere Gespräche mit ihm, seiner Vertrauensperson, seiner rechtlichen Betreuung und seinem Hausarzt. Herr K. war jedes Mal dabei und konnte erklären, was ihm im Leben wichtig ist, wovor er Angst hat, was er sich bei einer schweren Erkrankung wünscht und wie er sich seine letzte Lebensphase vorstellt. Es wurde deutlich, dass er viel Freude am Leben hat, aber bei einer schweren Erkrankung keinesfalls mit allen Mitteln am Leben gehalten werden möchte.

In leichter Sprache und mit viel Einfühlungsvermögen wurden diese Vorstellungen gemeinsam herausgearbeitet und schriftlich festgehalten. Es beruhigt Herrn K. sehr, dass er seine Wünsche äußern konnte. Er weiß auch, dass er weitere Gespräche führen kann, wenn sich an seiner Lebenseinstellung etwas ändern sollte. Alle beteiligten Personen haben die Dokumente unterschrieben.

Es ist nun klar, dass er in einer Notfallsituation eine uneingeschränkte, lebensverlängernde Behandlung möchte. Sollte er jedoch unheilbar krank werden, möchte er nicht in ein Krankenhaus, sondern zu Hause palliativ versorgt werden. Es wurde auch festgehalten, dass er zu Hause sterben und in der Gemeinde, in der er jetzt lebt, beerdigt werden möchte. Diese Festlegung verschafft Herrn K. Ruhe und die Mitarbeitenden sowie die rechtliche Betreuung haben mehr Handlungssicherheit. Kurzum: Alle Beteiligten sind sich jetzt darüber im Klaren, wie er sich seine letzte Lebensphase wünscht und was bei einer schweren Erkrankung zu tun ist.

Gesundheitliche Versorgungsplanung nach § 132g SGB V im LVR-Verbund HPH

Unsere Vision als LVR-Verbund HPH ist es, Menschen mit geistiger und mehrfacher Beeinträchtigung, ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Dazu gehört auch die bestmögliche Unterstützung während schwerer Erkrankungen und in der letzten Lebensphase. Um im LVR-Verbund HPH die Menschen mit Assistenzbedarf dabei individuell und bedarfsorientiert zu begleiten, wurden seit Oktober 2020 sechs Kolleginnen zur zertifizierten Beraterin zur gesundheitlichen Versorgungsplanung (GVP) für die letzte Lebensphase nach § 132g SGB V ausgebildet.

Sie unterstützen Bewohner von Wohneinrichtungen des LVR-Verbundes HPH, die sich mit Fragen wie z. B. „Wie will ich am Lebensende versorgt sein?“ und „Welche Wünsche und Vorstellungen habe ich?“ beschäftigen. Die Beratung ist so angelegt, dass Bezugspersonen involviert werden. Dies können sowohl Bezugsbetreuer*innen als auch Angehörige, aber auch rechtliche Vertretungen und Hausärzt*innen sein.

Für den Kreis Kleve ist Frau Karin Hessel zuständig. Ihre Aufgabe ist es, Interessenten und deren Vertrauenspersonen beratend zur Seite zu stehen. In gemeinsamen Gesprächen werden Sorgen, Ängste und Wertvorstellungen sowie Behandlungswünsche in Notfallsituationen, im Falle einer schweren Erkrankung oder auf dem letzten Lebensweg eruiert und erörtert. Jede*r soll nach Möglichkeit selbst bestimmen, wie was geregelt und wer informiert werden soll. Dabei spielt auch die Absicherung des bisherigen und weiteren Lebens eine Rolle. Die Erhebung dient neben dem Sammeln wichtiger Informationen auch der Entlastung der Betroffenen, rechtlichen Betreuungen, Mitarbeitenden und Angehörigen. Die Beratungsleistung wird über die Krankenkasse abgerechnet und ist für Interessenten deshalb kostenlos.

Alle Beraterinnen arbeiten in den Gesprächen den tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen (bei Personen, die sich verbalsprachlich nicht äußern können) der jeweiligen Person heraus, der dann auch verbindlich und rechtssicher dokumentiert wird. Als Hilfsmittel steht den Beraterinnen hierfür eine GVP-Dokumentenmappe zur Verfügung. Bislang haben oder konnten sich nur sehr wenige Menschen mit geistiger Beeinträchtigung mit dem Thema Sterben beschäftigen. Denn es braucht verstärkte Unterstützung und Ermutigung, um sich damit auseinanderzusetzen. Mit dem Beratungsangebot soll diese Lücke nun geschlossen werden.

Wenn Sie als rechtliche Vertretung für Klient*innen im LVR-Verbund HPH dieses Angebot in Anspruch nehmen möchten, wenden Sie sich gerne an Karin Hessel unter:

Mobil: 0162 / 25 80 570
E-Mail: karin.hessel@lvr.de

BLITZLICHT



Christin Becker (SPD) besuchte Betreuungsverein

TEXT: STEFAN SCHMELTING

Trotz großer Bemühungen des Diakonie-Betreuungsvereins ist die Refinanzierung der Arbeit mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, einer staatlichen Aufgabe, noch nicht zufriedenstellend. Warum der Staat im Endeffekt bei einer erhöhten Refinanzierung trotzdem sparen würde, erläuterten Diakonie-Mitarbeitende und ehrenamtliche Betreuer der SPD-Kandidatin für den Landtag, Christin Becker. Sie hatte um das Gespräch gebeten, um sich über diesen Teil der sozialen Arbeit des Wohlfahrtsverbandes zu informieren.

Das Gesetz räumt der ehrenamtlichen Betreuung Vorrang vor der beruflichen Betreuung ein. „Dann sollte die Arbeit derer, die ehrenamtliche Betreuer beraten, begleiten und fortbilden auch besser refinanziert werden“, so Diakonie-Geschäftsführer Jo-

achim Wolff. Bislang würde die Arbeit des Betreuungsvereins nur durch erheblichen Einsatz von Kirchensteuern (1,5 Millionen Euro seit 2013) aufrechterhalten. Perspektivisch werden allein aus demografischen Gründen mehr Menschen Betreuung benötigen.

Ehrenamtliche Betreuungen sind für den Staat günstiger und Betreuerinnen und Betreuer haben mehr Zeit als ein beruflicher Betreuer sie hat. Er oder sie bringt zwar meist mehr Expertise ein, führt aber bis zu 50 Betreuungen gleichzeitig. „Der Betreuungsverein sorgt für eine Atmosphäre, in der seine Mitglieder – ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer – sich wohlfühlen“, umschreibt Albert Büsen, Koordinator des Betreuungsvereins die Arbeit seiner fünf Kolleginnen und Kollegen. „Betreuer, die sich gut informiert und der verantwortlichen Aufgabe gewachsen fühlen, üben sie langfristig aus“, so die Erfahrung von Betreuerin Helma Bertgen. Viele Betreuungsvereine am Niederrhein sind in den vergangenen Jahren geschlossen worden. Für den Betreuungsverein in Goch zahlen sich hingegen Kontinuität der Mitarbeitenden und ihre Wertschätzung den Ehrenamtlichen gegenüber aus.

„Ich habe einem hoch verschuldeten Betreuten Lebensqualität zurückgegeben“, berichtete Annette Schmitz, ehrenamtliche Betreuerin aus Goch. Dieser wie auch einer der Betreuten von Jürgen Graven aus Louisendorf danken zwar nicht persönlich für das Engagement. Zu sehen, wie

BLITZLICHT

sich jemand über den Besuch freut und positiv entwickelt, sei Dank genug, sagen beide. Als sie gesehen habe, wie viele Menschen im Alter alleine sind und Hilfe benötigen, habe sie sich für das Ehrenamt entschieden, so Schmitz. Traurig und wütend reagieren die ehrenamtlichen Betreuer, wenn sie von Angestellten im Bereich von Justiz oder Medizin, im Wohnumfeld oder an Arbeitsstätten als „Stolpersteine“ gesehen werden. „Wir fordern doch nur das ein, was unseren Betreuten zusteht.“ Die Betreuung endet mit dem Tod eines Betreuten, seine Würde nicht: ein Satz, der nicht überall gelebt würde, beklagten die Betreuer. Auch sei das Wissen um die Rechte und Pflichten von rechtlichen Betreuern (ehrenamtlich oder beruflich) an manchen Stellen überraschend dürftig. Die Politik sei nun gefragt, wie die Gesellschaft in Zukunft mit alleinstehenden Menschen

umgeht, die sich alleine nicht helfen können und denen familiär keiner zur Seite steht. Christin Becker dankte für die eindrücklichen Erfahrungsberichte, die sie in ihre politische Arbeit mitnehmen möchte.

Info

Im Kreis Kleve sind derzeit 5.400 Betreuungen vom Amtsgericht eingerichtet. Davon werden 3.200 ehrenamtlich geführt. Der Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve ist mit 600 Mitgliedern der größte im Bereich der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe. 60 Prozent der Mitglieder betreuen einen Angehörigen, 40 Prozent der Betreuungen übernehmen Menschen aus sozialem Engagement heraus. Das jüngste Mitglied ist ein 24-jähriger syrischer Flüchtling, das älteste eine 92-jährige Frau, die ihren geistig behinderten Sohn betreut.



VLNR: HELMA BERTGEN, JOACHIM WOLFF, ANNETTE SCHMITZ, CHRISTIN BECKER, JÜRGEN GRAVEN, ALBERT BÜSEN

WISSENSWERT



Aufwandsentschädigungen von Betreuern kein anrechenbares Einkommen

TEXT: CHRISTIAN WATERKOTTE

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuer*innen werden im SGB II-/SGB XII Leistungsbezug als nicht anrechenbares Einkommen gewertet.

Wie bereits in unserer „Querbe(e)t Ausgabe Nr. 32/Frühling 2021“ berichtet wurde, hat der Bundestag in seiner Sitzung am 16. Oktober 2020 das „Jahressteuergesetz 2020“ verabschiedet. In dieser Sitzung wurde die steuerfreie Aufwandspauschale ab 2021 von 2400 € auf 3000 € angepasst. Diese abgeänderte Pauschale betrifft auch die Abrechnungen von ehrenamtlich geführten Betreuungen.

Seit dem 01.07.2021 ist nun auch im Gesetz verankert, dass die Aufwandsentschädigung bei aktuellem Bezug von SGB

II - (Hartz IV) und SGB XII (Grundsicherung) Leistungen nicht als Einkommen gewertet wird. Diese Entscheidung bedeutet für Menschen, die eine ehrenamtliche rechtliche Betreuung führen, dass sie neben dem Bezug des gewöhnlichen Regelbedarfs von Hartz IV- (§11a Abs.1 Nr.4 SGB II) / Grundsicherungsleistungen (§82 Abs.1 Satz 2 Nr.4 SGB XII), bis zu 3000 € pro Jahr als Aufwandsentschädigung angeben können, ohne dass dieser Betrag ihnen als Einkommen angerechnet werden kann.

Sollte die Thematik für Sie interessant sein, sprechen Sie uns gerne an. Es kann zu Problemen bei der Umsetzung kommen, da die Sozialleistungsträger noch keine Anweisung erhalten haben, wie mit dieser Gesetzesänderung umzugehen ist. Wir stehen Ihnen gerne mit unserer Beratung zu Seite.

VORGESTELLT

Fachverband diakonischer Betreuungs- und Vormundschaftsvereine Rheinland-Westfalen-Lippe

TEXT: CHRISTOF SIEBEN

Im „Fachverband diakonischer Betreuungsvereine und Vormundschaftsvereine RWL“ sind über 60 Mitgliedsvereine organisiert. Diese Vereine finden sich in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und sogar im Saarland und beschäftigen etwa 300 hauptamtliche Betreuerinnen und Betreuer, die mehrere tausend Ehrenamtliche kontinuierlich in der Betreuungsarbeit begleiten.

Der Fachverband sieht seine Aufgabe darin, die Arbeit der Mitgliedsvereine durch die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden zu unterstützen. Er berät die Vereine fachlich, etwa im Hinblick auf verschiedene Vorsorgemöglichkeiten wie Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung oder Betreuungsverfügung und begleitet die Entwicklung von Qualitätsstandards. So unterstützt er die diakonischen Betreuungsvereine dabei, ihre Tätigkeit mit einem hohen Standard auszuführen. Außerdem versteht er sich als politische Stimme der Mitgliedsverbände und setzt sich für eine bessere Finanzierung der Betreuungsarbeit ein. Mitglieder des Fachverbandsvorstandes werden immer wieder als Experten auf Landes- und Bundesebene hinzugezogen.

Um das Betreuungswesen zu fördern, ist er eng mit anderen Verbänden vernetzt. So ist er fester Teil des Betreuungsgerechtstages (BGT), der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (BUKO-BV) und der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (LAG-FW).

In verschiedenen Fachausschüssen werden wichtige Aspekte unserer Arbeit, wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungskonzepte, Betreuungsarbeit und Betreuungsrecht, etc. besprochen und bearbeitet. Diese Ergebnisse dienen dann als Grundlage für das fachpolitische Handeln des Verbandes.

Am 23. September 2021 bin ich zum Mitglied des Vorstandes des Fachverbandes gewählt worden. Da unser Verein im Fachverband die meisten ehrenamtlichen Betreuer und Betreuerinnen begleitet, finden wir es wichtig, dass er im Vorstand präsent ist.

Die Tätigkeit im Vorstand bringt es mit sich, frühzeitig über alle Entwicklungen im Bereich der Betreuungsvereine informiert zu sein und stellenweise sogar Einfluss nehmen zu können. Hiervon kann unser Verein nur profitieren.

GEWUSST?!

Anschaffung und Reparatur orthopädischer Schuhe

**TEXT: BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ
UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

Personen, die krankenversichert sind oder Leistungen im Rahmen von §264 SGB V:

Bei den orthopädischen Schuhen ist sowohl die Anschaffung als auch die Reparatur als Sonderleistung zu übernehmen. Bei der Bewilligung der Leistung ist auf den Leistungsumfang der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) abzustellen.

Grundsätzlich umfasst die Leistungsverpflichtung der GKV nach ihrem Hilfsmittelverzeichnis:

- orthopädische Straßenschuhe (Erstversorgung zwei Paar, Ersatzbeschaffung zwei Paar nach zwei Jahren sofern die Instandsetzung nicht mehr möglich/wirtschaftlich ist)
- orthopädische Hausschuhe (Erstversorgung ein Paar, bei Personen, die keine orthopädischen Straßenschuhe benötigen (z.B. Rollstuhlfahrer) auch zwei Paar, Ersatzbeschaffung nach Ablauf von vier Jahren)
- Sport und Badeschuhe im Zusammenhang mit Übungsbehandlungen im Wasser oder zur Krankengymnastik oder Erforderlichkeit für Schulsport (Erstversorgung ein Paar, Ersatzbeschaffung nach vier Jahren)
- sowie orthopädische Interimsschuhe (nur für den versorgungsbedürftigen Fuß, nur während der frühen Krankheits-/Rehabilitationsphase.

Weil die Leistungspflicht der GKV sich nur auf das eigentliche Hilfsmittel beschränkt und nicht den Schuh als Gebrauchsgegen-

stand des täglichen Lebens als solches umfasst, müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten, der bis zu 76 Euro pro Paar betragen kann zusätzlich zu der regulären gesetzlichen Zuzahlung nach § 61 SGB V von 10 Euro. Sofern die Leistungsberechtigten gesetzlich krankenversichert sind bzw. soweit die Übernahme der Behandlungskosten nach §264 SGB V erfolgt, hat der Sozialhilfeträger die Eigenanteile im Rahmen des § 31 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII zu übernehmen, ungeachtet der Tatsache, dass in der Regelleistung bereits Leistungen für die Beschaffung von Schuhen enthalten sind. Wegen der Ausgestaltung der Regelleistung als Pauschale unterbleibt jedoch eine Herausrechnung des im Regelsatz enthaltenen Anteils für die Beschaffung von Schuhen. Die reguläre gesetzliche Zuzahlung nach § 61 SGB V von 10 Euro hat allerdings aus dem Regelsatz zu erfolgen. Die oben genannten Regelungen gelten weitestgehend auch für die im Basistarif der Privaten Krankenversicherung versicherten Antragsteller.

Bei nicht krankenversicherten Personen bzw. nicht nach § 264 SGB V - Betreuten sind Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen nach §48 SGB XII im Bedarfsfall nach ärztlicher Verordnung zu übernehmen. Hinsichtlich der Anzahl der übernahmefähigen Verordnungen wird auf die Aufstellung unter Punkt 8.1 verwiesen. Eigenanteile und Zuzahlungen sind nicht zu verlangen. Auf die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers nach §97 Abs.3 SGB XII wird verwiesen.

WISSENSWERT



Weiterhin vereinfachter Zugang zu Leistungen der Grundsicherung

TEXT: ALEXANDER ENGEL, DIAKONIE RWL

Das Bundeskabinett hat eine Verordnung zur Verlängerung von Regelungen im Zweiten Sozialgesetzbuch und anderen Gesetzen aus Anlass der Covid-19-Pandemie verabschiedet.

Als Reaktion auf die Corona-Pandemie ist der Zugang zu Leistungen der Grundsicherung seit März 2020 vereinfacht. Aufgrund der anhaltenden Auswirkungen der Pandemie hat das Bundeskabinett diese Erleichterungen nun bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Sie umfassen die befristete

Einschränkung der Vermögensprüfung und die befristete Anerkennung der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung.

Außerdem wurde am 23. Februar 2022 die Regelung bis 31. Dezember 2022 verlängert, dass für Menschen mit Behinderung weiterhin der Mehrbedarf zur Finanzierung der Mittagsverpflegung zur Verfügung steht.

Das ist wichtig, wenn das Mittagessen pandemiebedingt nicht in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und vergleichbaren tagesstrukturierenden Maßnahmen eingenommen werden kann.

POSITIONIERT



Gedanken der EKD-Ratsvorsitzenden Annette Kurschus



„Wir verweigern uns der Verführung zum Hass. Wir verweigern uns der Spirale der Gewalt. Wir werden der kriegslüsternen Herrscherclique in Russland nicht das Geschenk machen, ihr Volk zu hassen. Wir werden das Spiel der Verfeindung nicht mitspielen.“

Jetzt seien Taten gefragt: „Wo Kriege geführt werden, da kommt es auf Waffen an. Wo der Frieden werden soll, da kommt es auf uns an“, so Kurschus. „Es kommt auf uns an, den leidenden Menschen in der Ukraine, den verängstigten Menschen in unseren Nachbarländern, unsere Solidarität zu zeigen, keine billige, sondern eine, die uns etwas kostet. Es kommt auf uns an, den Menschen in Russland, die sich gegen den Krieg stellen, unsere Achtung zu bezeugen. Es kommt auf uns an, den Menschen, die flüchten, zu helfen und ihnen Wege zu öffnen, damit sie ihr Leben retten können.“

Annette Kurschus, Ratsvorsitzende der evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) am 27. Februar 2022 anlässlich einer Friedens-Demonstration in Berlin.

NOTHILFE

Spendenaufruf für die Hilfe in der Ukraine

Auch wir in Goch sind angesichts der Entwicklungen in und der Bilder aus der Ukraine fassungslos. Um so wichtiger ist nun koordinierte Hilfe vor Ort. Wir legen Ihnen darum eine Spende an die Diakonie-Katastrophenhilfe ans Herz.

Die Diakonie-Katastrophenhilfe schreibt:

Der Krieg herrscht nicht nur im Osten der Ukraine, sondern auch in den bislang friedlichen Regionen des Landes. Raketen schlagen in Wohnblöcke und Häuser ein und treffen die Zivilbevölkerung. In den Großstädten suchen Menschen verzweifelt Schutz in U-Bahnhöfen, Tiefgaragen und Kellern. „Den Preis für diesen Krieg zahlen die Menschen, die vollkommen unverschuldet ihre Sicherheit und ihr Zuhause verlieren werden“, sagt Dagmar Pruin, Präsidentin der Diakonie Katastrophenhilfe.

Der Krieg trifft eine ohnehin notleidende und schwer traumatisierte Bevölkerung. Selbst ohne die aktuelle Eskalation benötigen in 2022 fast drei Millionen Menschen in der Ukraine humanitäre Hilfe, darunter mehr als 290.000 Binnenvertriebene. Doch diese Zahlen steigen jetzt drastisch

an. Vor allem die Zivilbevölkerung aus den östlichen Gebieten Luhansk und Donetsk versucht sich in westlich gelegeneren Landesteilen in Sicherheit zu bringen. Außerdem fliehen viele Einwohner aus Großstädten in ländlichere Regionen.

Die Diakonie Katastrophenhilfe hat umgehend ein Hilfsprogramm für die Ukraine-Krise gestartet und im ersten Schritt einen Nothilfe-Fonds bereitgestellt. „Für den Fonds gelten vereinfachte Antragsverfahren“, erläutert Frischmuth. „Unsere Partner in der Ukraine und den Nachbarländern können damit schnell und unbürokratisch Nothilfe leisten.“ Zu den Soforthilfen gehören beispielsweise Nahrungsmittel, Trinkwasser oder die Bereitstellung von Notunterkünften.

Das evangelische Hilfswerk war seit Beginn des Konflikts in 2014 über viele Jahre im Osten der Ukraine aktiv und verfügt sowohl in der Ukraine als auch in den Nachbarländern über ein Netzwerk von erfahrenen Nothilfeorganisationen. Auch im Rahmen des kirchlichen Hilfsnetzwerks ACT Alliance wird Hilfe geleistet.

Spenden Diakonie Katastrophenhilfe

IBAN: DE6852060410000502502

BIC: GENODEF1EK1

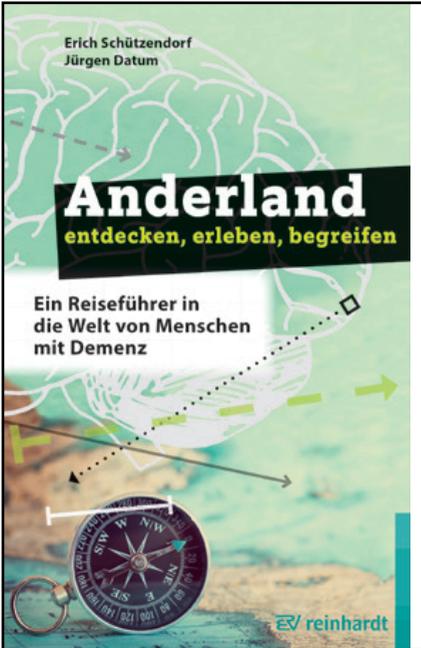
Stichwort: Ukraine-Krise

Spenden direkt im Netz:

www.diakonie-katastrophenhilfe.de/spenden/spenden.php

Diakonie 
Katastrophenhilfe

BUCHTIPP



Quelle: www.reinhardt-verlag.de

Die Autoren

Erich Schützendorf, Dipl.-Pädagoge, ehem. VHS-Direktor und Fachbereichsleiter für Fragen des Älterwerdens an der VHS Kreis Viersen, gibt mit seinen zahlreichen Veröffentlichungen und Vorträgen seine Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit Demenz weiter. Jürgen Datum, Solingen, ist selbstständiger Werbetexter, hat seine persönlichen Erlebnisse mit dem Thema Demenz im engsten Familienkreis einfließen lassen.

„Anderland“

Ein Reiseführer in die Welt von Menschen mit Demenz

Dieses Demenz-Buch ist anders: Ein Reiseführer, der nach Anderland führt, um die Menschen dort besser zu verstehen. Ins Land der Menschen mit Demenz, das im Breitengrad von Fantasie und Kreativität liegt und längs auf Verrücktheit und Gefühl. Wer sich auf die Reise dorthin macht, sollte keine Vorurteile im Gepäck haben und willens sein, Neuland zu betreten. So wie ein Völkerkundler, der nicht missionieren will, sondern der bereit ist, eine fremde Kultur zu entdecken, zu erleben und zu tolerieren. Dieser Reiseführer klärt auf über die „Dos und Don'ts“ unterwegs. Er ist ein Muss für alle, die in Anderland Verwandte, Bekannte oder Freunde haben: reich an überraschend plausiblen Erklärungen, unterhaltsamen Tatsachenberichten und seltsamen Textdokumenten gibt er viele hilfreiche Verhaltenstipps.

Verlagsinfo

EAN 9783497028986
Bibliographie
Erich Schützendorf/Jürgen Datum
Herausgegeben von „Glücksmomente stiften“ e.V.
Grafik/Design von Raimund Spierling.
Artikelnummer 54728
Erscheinungsdatum 09.09.2019
143 Seiten, farbig, gebunden
Preis 19,90 Euro / E-Book 18,99 Euro

TERMINE

des Betreuungsvereins der Diakonie im Kirchenkreis Kleve

im Haus der Diakonie, Brückenstraße 4, 47574 Goch

Donnerstage

**7. April, 2. Juni, 4. August,
6. Oktober und 1. Dezember**

Infoabende

zu den Themen Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und
Betreuungsverfügung

jeweils

17:00-18:30 Uhr

Die Teilnehmerzahl ist wegen Corona beschränkt und wird
unter Vorbehalt der jeweils geltenden Corona-Regelungen
angeboten.

Sechs Freitage

im November und Dezember

„Gut Betreut“

Das Grundlagenseminar für ehrenamtliche Betreuerinnen
und Betreuer und Menschen, die sich für dieses Ehrenamt
interessieren.

jeweils **14:30 bis 18:00 Uhr**

Für alle Veranstaltungen ist eine Anmeldung erforderlich!

Telefon: 02823 / 9302-0, Fax: 02823 / 9302-736

E-Mail:

bertgen@diakonie-kkkleve.de krettek@diakonie-kkkleve.de
sieben@diakonie-kkkleve.de waterkotte@diakonie-kkkleve.de

Impressum

Herausgeber:

Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.

Brückenstraße 4, 47574 Goch

Telefon: 02823/93 02-0

Redaktion:

Helma Bertgen, Christof Sieben, Stefanie Krettek, Christian Waterkotte, Stefan Schmelting

Layout und Fotos: Stefan Schmelting, wenn nicht anders vermerkt.

Erscheinungsweise: halbjährlich

Nächste Ausgabe: Herbst 2022

Gedruckte Auflage: 1.300 Exemplare

Druck: Gemeindebriefdruckerei.de

©2022 Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.

KONTAKT

**Die Diakonie
im Kirchenkreis Kleve e. V.
finden Sie in:**

Geldern

Haus der Diakonie, Ostwall 20

Telefon 02831 / 91 30-800

Ambulante Pflege

Tagespflege

Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)

Suchtvorbeugung/Suchtberatung

Wohnungslosenberatung

Goch

Haus der Diakonie, Brückenstraße 4

Telefon 02823 / 93 02-0

Ambulante Pflege

HausBetreuungsService

Seniorengerechte Wohnungen

Tagespflege

Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)

Betreuungsverein

Verwaltung

Kevelaer

Am Museum 4, 47623

Telefon 02832 / 97 28 29-0

Tagespflege

Hauptstraße 26, 47623

Telefon 02832 / 97 28 291

Info- und Beratungsladen „Neuland“

Kleve

Stechbahn 33, 47533

Telefon 02821 / 71 94 86-13

Ambulante Pflege

Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)

Sozialberatung (derzeit nicht besetzt)

Wesel-Büderich

Alte Gärtnerei 30, 46487

Telefon 02803 / 80 39 470

Tagespflege

Xanten

Poststraße 6, 46509

Telefon 02801 / 98 38 58-6

Ambulante Pflege

Migration und Flucht

Sozialberatung, Mutter-Kind-Kuren

Hilfe und Beratung bietet die Diakonie
Menschen im Kreis Kleve sowie in den
linksrheinischen Kommunen Sons-
beck, Xanten und Wesel-Büderich.

Bitte geben Sie uns Bescheid, wenn sich am Status Ihrer Betreuung etwas ändert. Vielen Dank!

Änderungsmitteilung

Faxnummer: 02823 / 93 02-736
Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.
Betreuungsverein
Brückenstraße 4
47574 Goch

Meine neue Anschrift lautet:

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Die von mir geführte Betreuung

endete am: _____

wurde/wird geführt beim Amtsgericht: _____

unter dem Aktenzeichen: _____

Sonstige Änderungen: _____

Ort, Datum

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)



Unsere Kunden sind
unsere Nachbarn und
so beraten wir sie auch.

Morgen
kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Volksbank
an der Niers

